Basel, 13. September 1919. № 37 XIX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Die Allg. Konsumgenossenschaft Bellinzona sucht auf 1. Okt. d. J. einen tüchtigen energischen **Verwalter.** Bewerber muss in der Genossenschaftsbewegung gut bewandert und der drei Landessprachen vollkommen mächtig sein. Ausserdem muss er über eine gute kaufmännische Bildung und Branchenkenntnisse verfügen, die ihn befähigen, einer Genossenschaft mit ca. 2,000,000 Fr. Umsatz vorzustehen. Die Genossenschaft betreibt überdies noch eine Bäckerei und befasst sich mit der Vermittlung von Brennmaterialien, Schuh- und Merceriewaren. Kenntnisse in diesen Branchen sind ebenfalls erwünscht. — Kautionsfähige Bewerber belieben ihre Anmeldungen bis zum 20. September 1919 unter Angabe von Alter, bisherige Tätigkeit und Beifügung von Referenzen und Gehaltsanprüche an die **Allg. Konsumgenossenschaft Bellinzona** zu richten.

Konsumverein an bedeutendem Fremdenplatz des Berner Oberlandes sucht auf 1. November durchaus zuverlässige, kautionsfähige Lehrtochter. Verlangt werden Fertigkeit im Rechnen, Kenntnis der deutschen und französischen Sprache, höfliche, zuvorkommende Umgangsformen im Verkehr mit dem Publikum. Beste Gelegenheit zur gründlichen Ausbildung als Verkäuferin. — Anfragen samt Zeugnissen und Photographie befördert unter Chiffre K. G. 233 der Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

An die tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem

„Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt“

bestens zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission des V.S.K. Basel.

Verband st. gallischer Konsumvereine.

Einladung

zur

Ordentl. Delegierten-Versammlung in St. Gallen

Sonntag, 14. September 1919, vormittags 10 Uhr, im Schützengarten.

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Statutarische Geschäfte.
4. Referat des Herrn Joh. Huber, Advokat in Rorschach: « Revision des st. gallischen Gemeindesteuergesetzes ».
5. Referat des Herrn Dr. Schär vom V. S. K. Basel: « Der Preisabbau und die Konsumvereine ».
6. Umfrage.

Die Wichtigkeit der Traktanden und die zeitgemässen Referate lassen eine zahlreiche Beschickung der Delegiertenversammlung erwarten. Jede Konsumgenossenschaft sollte vertreten sein!

Gossau, den 6. September 1919.

Die Kommission.

Durch

stetige und teure Reklame

drängen die Privatfirmen ihre Marken auf.

Durch

genossenschaftliche Schulung

werden die Produkte mit der Schutz-Marke des V. S. K. eingeführt.

Die Vereinsverwaltungen werden höfl. ersucht, Artikel mit der Schutz-Marke V. S. K. ihren Mitgliedern zu empfehlen, besonders folgende:

Lederfett „Union“
Schuhcrème „Union“
Waschpulver „Union“

Schutz- VIRIBVS UNITIS V.S.K. U.S.C Marke

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XIX. Jahrgang | Basel, den 13. September 1919 | No. 37

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Aenderungen im Genossenschaftsrecht. — Die Rolle der Konsumvereine in der kommenden Zeit. — Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. August 1919. — Falsche Auslegungen. — Umwälzung. — Bell A.-G. und V. S. K. — Das eidgenössische Ernährungsamt. — **Volkswirtschaft:** Gegen die Erschwerung der Fleischeinfuhr. — **Internationaler Genossenschaftsbund.** — **Kreiskonferenzen:** Kreis V, V. S. K. — **Bewegung des Auslandes:** Die dänische Genossenschaftsbewegung im letzten Kriegsjahre. — **Aus unserer Bewegung:** Bischofszell, Gerra, Klus, Laufen, Pedrinate, Rancate, Rupperswil, Safnern, Uettligen, Winterthur. — **Verbandsnachrichten.**

Aenderungen im Genossenschaftsrecht.

Am 8. Juli hat der schweizerische Bundesrat, gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten, einen Beschluss betreffend Abänderung und Ergänzung des Obligationenrechtes gefasst, der für das Recht der Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften verschiedene einschneidende Aenderungen bringt. Dieser Beschluss wird in einem ausführlichen Berichte vom 20. August dieses Jahres, der in Nr. 34 des «Bundesblattes» abgedruckt ist, begründet. Im Wesentlichen liegt das Motiv dieser Aenderungen in der Absicht, die mit Ende des Krieges zu gewärtigende Benutzung schweizerischer Firmen für ausländische Zwecke zu erschweren, also in dem Wunsche, die Ueberfremdungsgefahr zu bekämpfen. Ob dieses Ziel gegenüber einer intensiven Gegenaktion ausländischer Interessenten erreicht werden kann, scheint uns allerdings eher zweifelhaft; denn es lassen sich immer Umgehungsmöglichkeiten und Hintertürchen finden, und der Bundesrat gibt in seinem Berichte selbst zu, dass mit der Vorschrift, dass die Mehrheit des Vorstandes der juristischen Personen aus Schweizerbürgern zusammengesetzt sei, noch keine Garantie für den nationalen Charakter dieser juristischen Personen geschaffen sei: «Gegen Geld oder Geldeswert findet man auch unter Schweizern Strohmänner und Pagoden.»

Unsere Erfahrungen gehen dahin, dass eine sichere Nationalisierung der schweizerischen Firmen nur durch richtige schweizerische Konsum- und Produktiv-Genossenschaften im weitern Sinne erreicht werden kann; jede andere Firma lässt sich unter Umständen, wenn genügend geboten wird, kaufen. Beispielsweise sei erwähnt, dass wir seinerzeit in einer deutschen Zeitung ein Inserat fanden des Inhaltes: «Behufs Ersparung der Stempelkosten wird die Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu kaufen gesucht.» Wir sind überzeugt, dass der Bewerber für billiges Geld eine schlecht rentierende Aktiengesellschaft zur Abtretung ihrer Rechtsform zu bringen vermochte, womit der Hauptzweck erreicht war; die Umänderung der Firma, die Aenderung des Zweckes, die Aenderung des Vorstandes liessen sich dann ohne grosse Kosten und Schwierigkeiten erzielen. Aehnlich werden einem entschlossenen ausländischen Bewerber gegenüber alle gesetzlichen Erschwerungen versagen, indem sich genügend schlecht rentierende Privatfirmen, seien es nun Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften oder Pseudogenossenschaften, finden lassen, die gegen klingende Entschädigung sich dem ausländischen Gelde gegenüber dienstbar erweisen werden.

Im Zusammenhang mit dieser Bekämpfung der Ueberfremdung sind bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaften ergänzende Vorschriften aufgestellt worden und zwar durch Ergänzung von Art. 695 und Art. 705 Absatz 1 des O. R. Diese Ergänzung lautet für Genossenschaften folgendermassen:

«Besteht der Vorstand einer Genossenschaft aus einem Mitglied, so muss dies ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger sein.

Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so muss die Mehrheit der Mitglieder aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern zusammengesetzt sein.

Der Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer Genossenschaft muss aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzt sein. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehen.

Die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits bestehenden Genossenschaften haben die vollständige Uebereinstimmung der Genossenschaftsorgane mit den vorsteh-

enden Bestimmungen spätestens bis 15. Juli 1922 herbeizuführen. Diese Verpflichtung tritt schon vorher ein, wenn sie vor diesem Zeitpunkt eine Gesamterneuerung eines solchen Organs vornehmen.»

Da dieser Beschluss bereits am 15. Juli 1919 in Kraft getreten ist, wird es gut sein, wenn die Verwaltung unserer Verbandsvereine den Bestand ihres Vorstandes und Aufsichtsrates, insofern ein solcher vorhanden ist, nach der Heimatberechtigung der heutigen Mitglieder prüfen und die entsprechenden Aenderungen rechtzeitig herbeiführen. Denn falls sie dies nicht tun sollten, gewärtigen sie unter Umständen die nach folgendem Beschlusse (Nr. XIII) zu gewärtigenden Folgen:

Nr. XIII. «Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diesen Bundesratsbeschluss hat jeder Gläubiger und jeder Genossenschafter das Recht, die Beobachtung der Vorschriften innerhalb gerichtlich festgesetzter Frist und, im Falle der Weigerung, die Auflösung der Genossenschaft gerichtlich zu verlangen.»

Wir nehmen an, dass bei unsern Verbandsvereinen, trotzdem sie bezüglich der Mitgliedschaft keinerlei Unterschied in der Nationalität machen und machen dürfen, die Zusammensetzung des Vorstandes wohl ausnahmlos heute schon den hier aufgestellten Anforderungen entsprechen wird.

Da im schweizer. Genossenschaftsrecht den Genossenschaften in ihrer innern Verwaltungsorganisation ziemliche Freiheit belassen wird und nur ein «Vorstand» obligatorisch vorgeschrieben ist, während Aufsichtsrat und andere Organe nur fakultativ sind, frägt es sich, ob diese Vorschrift auch auf die Zusammensetzung der Kontrollstelle Bezug hat, resp. ob die Kontrollstelle in denjenigen Genossenschaften, die keinen Aufsichtsrat haben, an die Stelle des Aufsichtsrates tritt. Bessere Belehrung vorbehalten, glauben wir, dass dies nicht der Fall sei, indem die Kontrollstelle in unsern Verbandsvereinen in der Regel keinerlei Verwaltungsfunktionen ausübt; damit fällt das Motiv, das für die Nationalisierung des Vorstandes und Aufsichtsrates sprechen kann, dahin.

Von grosser Bedeutung, wenn auch nicht für unsere Verbandsvereine, so doch für die Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze ist der Beschluss XII, wonach Art. 678 des O. R. folgenden Zusatz erhält:

« Neugründungen von Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.

Genossenschaftsanteile auf den Inhaber dürfen nicht ausgegeben werden.»

Wir begrüssen hier in erster Linie die Vorschrift, dass in Zukunft keine Genossenschaftsanteile mehr auf «Inhaber» ausgegeben werden dürfen. Die gegenteilige im Gegensatz zu richtigen genossenschaftlichen Grundsätzen eingerissene Praxis haben wir stets bekämpft. Diese Unsitte war auch Mitveranlassung, dass in weiten Kreisen immer noch die irrtümliche Auffassung bestand, Genossenschaftsanteile seien eigentliche Wertpapiere, ähnlich wie Namenaktien oder Inhaberaktien, während sie doch in Wirklichkeit blosse Bescheinigungen über erfolgte Einzahlungen sind. Ebenso begrüssenswert ist die neue Vorschrift, dass bei Gründung von Genossenschaften in Zukunft das Grundkapital nicht zum voraus festgesetzt werden kann. Eine solche Praxis ist leider in den letzten Jahren vielerorts entstanden, sogar bei Gründungen, die von den Bundesbehörden aus organisiert wurden, z. B. bei der Union Maritime. Diese Praxis war aus dem Grunde unrichtig, weil damit faktisch der wesentliche Unterschied zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften verwischt wurde und die Genossenschaften anstatt zu vorwiegenden Personenassociationen zu vorwiegenden Kapitalassociationen wurden.

Aus der ausführlichen Begründung des Bundesrates für die erwähnten Aenderungen sei folgendes reproduziert:

«Die Praxis lässt Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital und die Ausstellung von Inhaber-Genossenschaftsanteilen zu. Ob diese Praxis dem geltenden Obligationenrechte entspricht, bleibe dahingestellt. Der Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 schliesst ausdrücklich (Ziffer XII) deren Fortführung aus. Er tut dies, um zu verhüten, dass man den neuen, strengeren Vorschriften über die Aktiengesellschaften dadurch entgehen kann, dass man die Rechtsform der Genossenschaft wählt.

2. Nationalisierung der leitenden Genossenschaftsorgane. Die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften, die bei uns ihren Sitz haben, sind Glieder des schweizerischen Wirtschaftslebens und rechtlich schweizerische juristische Personen. Trotzdem können sie unserer Volkswirtschaft fremd oder feindlich gegenüberstehen. Der Bundesratsbeschluss sucht nun die in der Schweiz niedergelassenen, nicht schweizerisch orientierten juristischen Personen auf den nationalen Weg zu führen oder doch ihm näher zu bringen, indem er ihre leitenden Organe nationalisiert. Er schreibt in Ziffer XI vor, dass die Verwaltung der Aktiengesellschaft, der Aufsichtsrat der Kommanditaktiengesellschaft, sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat der Genossenschaft mehrheitlich aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehe. Im weitern wird bestimmt, dass von den in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft vorhandenen Schweizerbürgern mindestens einer Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft habe.

Wir geben zu, dass ein innerer Widerspruch darin liegt, dass man der Wirksamkeit der ausländischen juristischen Personen eine bestimmte Richtung zu geben sucht, ausländische physische Personen dagegen ohne Beschränkung sich betätigen lässt. Wir verkennen auch nicht, dass diese Vorschrift ihr Ziel nicht ganz erreichen wird: eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nimmt nicht schon damit nationalen Charakter an, dass deren leitende Organe mehrheitlich sich aus Schweizern zusammensetzen; gegen Geld oder Geldeswert findet man auch unter Schweizern Strohmänner und Pagoden.

Die neuen Nationalisierungsbestimmungen sind auf neue und alte Aktiengesellschaften und Genossenschaften anwendbar, auf bestehende Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit der Einschränkung jedoch, dass sie die vollständige Uebereinstimmung mit den in Frage stehenden Bestimmungen spätestens bis 15. Juli 1922 herbeizuführen haben, dass diese Verpflichtung aber schon vorher eintritt, wenn sie vor diesem Zeitpunkt eine Gesamterneuerung eines solchen Organes vornehmen. Scheiden bis zum 15. Juli 1922 nur einzelne Mitglieder aus, so ist die Gesellschaft oder Genossenschaft bei deren

Ersetzung nicht an die neuen Vorschriften gebunden.

Fassen wir den wesentlichen Inhalt der ganzen Notverordnung ins Auge, so erkennen wir, dass deren verschiedenartige Bestimmungen zusammengehalten werden durch den Zweck, unser Wirtschaftsleben schädigende oder gefährdende Folgen der Ueberfremdung auszuschliessen oder abzuschwächen.»

Im Berichte des Bundesrats wird im übrigen wiederholt auf die Dringlichkeit der Revision der Bestimmungen des O. R. über das Gesellschaftsrecht hingewiesen und wir möchten unsererseits im Interesse der Reinigung des Genossenschaftswesens von unberechtigten Eindringlingen den Wunsch auf baldige Vorlage dieser Revisionsarbeit ebenfalls unterstützen. Sch.

Die Rolle der Konsumvereine in der kommenden Zeit.

Im Jahresbericht 1918 des Spar- und Konsumvereins Stuttgart lesen wir: Die kommende Zeit wird auch in der Warenverteilung neue Verhältnisse schaffen. Welche Richtung sie nehmen werden, ist heute noch völlig unklar; jedenfalls müssen sie aber in der Richtung der Genossenschaftsform liegen, wenn sie praktisch durchführbar sein sollen. Die Konsumgenossenschaften bilden bereits ein weitgehend durchgeführtes System der Sozialiserung, vor dessen Störung durch Eingriffsversuchsgelüste allenfallsige Verbesserungsbeflissene ernstlich zu warnen sind. Auf die gewaltigen Anforderungen, welche die Neuordnung der Verhältnisse stellt, werden sich die Konsumgenossenschaften, welche hierfür stets den richtigen Blick gehabt haben, rechtzeitig einzustellen wissen. Sie erhoffen von den berufenen Stellen eine richtige Einschätzung ihrer wichtigen Stellung im Volksstaat und eine Förderung ihres uneigennützigen, nur auf das Wohl der gesamten, besonders aber der werktätigen Bevölkerung gerichteten Bestrebens. Diese Rücksichtnahme wird sich den Regierenden um so mehr nahelegen, als den nun einmal im Zuge unserer Zeit liegenden Wucherbestrebungen nur dann ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden kann, wenn weitverzweigte Organisationen vorhanden sind, welche diesem Beginnen entgegenwirken, und dies sind die Konsumvereine von jeher gewesen.

Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. August 1919.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Bureaus des V. S. K.)

Die Städtepreisstatistik vom 1. August erfasste wie die vom 1. Juli die Preisangaben sämtlicher in die Erhebung einbezogener Verbandsvereine, nämlich 21 Vereine in 23 Ortschaften mit über 10,000 Einwohnern. Die Zahl der Preisberichte betrug 902, das ist pro Verein 43 bei einer Höchstzahl der möglichen Angaben von 55. Die Gesamtmitgliederzahl der 21 beteiligten Vereine beträgt 183,248 (1. Juli 183,281). Die folgende Tabelle gewährt einen Ueberblick über die Preisveränderungen gegenüber dem Vormonat.

Artikel	Preislage am 1. Juli 1919	Preislage am 1. August 1919	Preisveränderung seit 1. Juli 1919 (1. Juli 1919 = 100 %)
Butter	813	814	100.12
Käse, fett, Emmenthaler	416	421	101.20
Milch, Liter	35	35	100.00
Kokosnussfett, billigste Qualität	618	606	98.06
Nierenfett, Ia.	541	562	100.99
Schweinefett, amerik.	640	611	95.47
Schweinefett, einheimisch	686	691	100.73
Ersatzfett (Speisefett, Kochfett)	623	610	97.91
Olivenöl, vièrge extra	629	611	97.14
Sesamöl, Jaffa extra	572	558	97.55
Ersatzöl (Arachid-, Cottonöl etc.)	564	505	89.54
Brot, halbweiss [Vollbrot]	73	72	98.63
Mehl, Vollmehl	84	85	101.19
Gries (Marseiller SSS)	103	103	100.00
Maisgries, Cinquantin z. Kochzw.	95	80	86.21
Gerste, Roll Nr. 1	127	120	94.49
Haferflocken [offen]	141	140	99.29
Hafergrütze, Nr. 2	141	140	99.29
Bohnen, Ia. rund, weiss	288	279	96.88
Erbsen, Ia., gelbe, ganze	273	272	99.63
Linsen, Ia., mittel	226	141	62.39
Reis, (Bundesreis)	105	104	99.05
Kalbfleisch	686	684	99.71
Rindfleisch	582	587	100.86
Schaffleisch	739	713	96.48
Schweinefleisch	779	751	96.41
Eier, per Stück	44	40	90.01
Kartoffeln, im detail	21	37	176.19
Kartoffeln, mi-gros [sackweise]	15	35	233.30
Teigwaren, Ia.	141	143	101.42
Honig, einheimischer	642	642	100.00
Würfelzucker	148	147	99.32
Pilézucker	134	131	97.76
Javazucker	134	131	97.76
Amerikanischer Zucker	135	130	96.30
Grieszucker	140	139	99.29
Poudrezucker	146	145	99.32
Kristallzucker	133	130	97.74
Déchetszucker	143	143	100.00
Stangenzucker	143	142	99.30
Schokolade, Ménage	460	468	101.74
Schokolade, Milch	727	731	100.55
Sauerkraut	28	30	107.14
Zwetschgen, gedörrte	386	400	103.63
Essig [Wein], Liter	99	99	100.00
Wein, Rosé, spanisch	145	144	99.31
Tee, Schwarztee	1273	1,193	93.72
Zichorien, kurante Qualität	381	332	87.14
Kakao-Union	581	576	99.14
Kaffee, Santos, grün, mittl. Qualität	369	389	105.02
Anthrazit, belgisch, q.	1948	1,977	101.49
Briketts, rheinisch, q.	1480	1,401	94.66
Brennsprit, 92°, Liter	279	277	99.28
Petroleum, amerikanisches, ordinär	71	67	94.37
Seifen, Ia. Kern, weiss	402	406	101.00

Beim ersten Durchsehen scheint diese Aufstellung die Hoffnungen auf einen Preisrückgang zu rechtfertigen. Von 50 preisveränderten Artikeln erzeigen wohl 16 eine weitere Steigerung, doch mehr als die doppelte Zahl davon weisen einen Preisrückgang auf. Man lasse sich aber von diesen Zahlen nicht beirren. Für die Lebenshaltung haben die Preise der in Rede stehenden Artikel ganz verschiedenes Gewicht. Diese Tatsachen berücksichtigen die auf Haushaltungsrechnungen aufgebauten Indexziffern. In Ermangelung neuerer, entweder dem Gesetze der grossen Zahl in genügender Weise Rechnung tragender oder für die Allgemeinheit als typisch geltender Haushaltungsrechnungen verwenden wir wieder die Verbrauchsmengen, wie sie auf Grund der Statistik des schweiz. Arbeitersekretariates von 1912 aus den Jahresaufschrieben von 725 Familien berechnet wurden. Damit können wir nun allerdings nicht die tatsächlichen Lebenskosten feststellen, da sich der Verbrauch verschoben hat, jedoch

die relativen Lebenskosten im grossen und ganzen ermitteln. Sie geben uns ein Bild über den Grad der Geldentwertung. Dieser kommt in den Indexziffern der folgenden Tabelle zum Aussdruck.

	1. Juli	1. August	Veränderung gegenüber Juli
	Fr.	Fr.	Fr.
Basel	2,463.64	2,417.54	— 46.10
Fribourg	2,422.30	2.484.57	+ 62.27
Schaffhausen	2,558.28	2,486.30	— 71.98
Solothurn	2,524.03	2,496.05	— 27.98
Bern	2,537.06	2,501.93	— 35.13
Bellinzona	2,816.26	2,512.12	— 304.14
Luzern	2,531.57	2,515.74	— 15.83
Neuchâtel	2,538.83	2,534.80	— 4.03
Städteindex	**2.542.86**	**2.546.46**	+ **3.60**
Biel (B.)	2,572.86	2,553.54	— 19.32
Rorschach	2,568.68	2,563.51	— 5.17
Winterthur	2,484.48	2,563.72	+ 79.24
La Chaux-de-Fonds	2,576.28	2,570.53	— 5.75
Le Locle	2,576.28	2,570.53	— 5.75
Zürich	2,576.06	2,589.72	+ 13.66
Arbon	2,607.27	2,603.34	— 3.90
Chur	2,621.12	2,621.49	+ —.37
Herisau	2,646.81	2,624.43	— 22.38
St. Gallen	2,575.79	2,638.35	+ 62.56
Genève	2,569.45	2,655.43	+ 85.98
Vevey	2,620.80	2,666.11	+ 45.31
Montreux	2,620.80	2,666.11	+ 45.31
Lugano	2,979.16	2,746.80	— 232.36
Lausanne	2,566.96	2,846.64	+ 279.68

Der Städteindex, d. h. der Durchschnittsaufwand für die 23 von der Erhebung erfassten Städte beträgt demnach für 1. August 1919 Fr. 2546.46 gegenüber Fr. 2542.86 am 1. Juli 1919.

Bei den angeführten Indexzahlen der einzelnen Städte, die übrigens für Juli gegenüber der letzten Veröffentlichung einige kleine nachträgliche Berichtigungen einschliessen, muss beachtet werden, dass für folgende Städte bei Fleisch keine Angaben erhältlich waren: Arbon, Bern, Neuchâtel, St. Gallen. In diesem Falle wurde für die Fleischpreise der Städtedurchschnitt eingesetzt. Infolge dieses Umstandes und insbesondere in Anbetracht der unbekannten Verbrauchsverschiebungen liegt die Bedeutung dieser Indexzahlen weniger in ihrer absoluten als in ihrer relativen Grösse, d. h. im Vergleiche zwischen den Juli- und Augustziffern, wie sie die obige Gegenüberstellung zeigt, die zugleich ein Bild gibt über die Veränderung der Orts- (Stadt-) Indexe und des Stäteindexes.

Das Steigen der Städteindexziffer wurde in ausschlaggebender Weise durch das Steigen des Kartoffelpreises (neue Kartoffeln) bewirkt. Ein gleichzeitiger stärkerer Rückgang des Eierpreises zusammen mit geringern Rückgängen der Preise anderer Artikel vermochte in vielen Fällen keinen Ausgleich mehr zu schaffen. Wie die Tabelle zeigt, trat eine wesentliche Lebenskostenverminderung ein in Bellinzona und Lugano. Sie ist neben den genannten Ursachen eine Folge des Fallens des Rindfleischpreises. Bei Bellinzona tritt noch ein Schweinefleischpreisrückgang dazu, auch fehlt hier das Gegengewicht der Kartoffelpreissteigerung. Die gewaltige Indexerhöhung bei Lausanne beruht auf der Steigerung von Kartoffel- und Rindfleischpreisen. Hier musste für Juli der Städtedurchschnittspreis eingesetzt werden, wodurch die Steigerung die Wirklichkeit nicht recht widerspiegelt.

Der Nahrungsmittelindex, der nach früheren Berechnungen parallel mit der nominellen Gesamtteuerung läuft, beträgt für die Städte am 1. August Fr. 2227.03 und für 1. Juli Fr. 2216.30. Der nominelle Städteteuerungssatz gegenüber 1. Juli wäre demnach 100,5%.

Falsche Auslegungen.

Der «Basler Vorwärts» brachte in seinen Nummern vom 25. und 26. August eine Abhandlung über «Generalstreik und Konsumvereine». Die Erörterungen galten hauptsächlich der Frage, ob das Personal in Genossenschaftsbetrieben sich an allgemeinen Arbeitseinstellungen beteiligen oder nicht beteiligen soll. Der Verfasser will die Frage im Sinne der Nichtbeteiligung gelöst wissen, aber unter Ablehnung der Gründe, wie sie der Verband schweiz. Konsumvereine in seiner grundsätzlichen Stellungnahme bekundet hat.

Bekanntlich stützte sich diese durch den Landesstreik veranlasste Bekundung auf die parteipolitische und konfessionelle Neutralität des V. S. K., sowie auf seine Versorgungsaufgaben (Vermittlung von Lebensmitteln und andern Bedarfsartikeln) für die Schweiz. Die Arbeitseinstellung von Angestellten des V. S. K. anlässlich des Landesstreikes wurde als unvereinbar erklärt mit den statutarischen Verpflichtungen des V. S. K. und mit den Verpflichtungen der Angestellten dieses Genossenschaftsbetriebes. Dagegen soll die Freiheit der Ueberzeugung jedes Angestellten respektiert werden. Wer diese Ueberzeugung durch freiwillige Beteiligung am Streik bekundet, verliert den Anspruch auf Lohnauszahlung für die Streiktage. Wird der Angestellte durch Zwang von aussen am Arbeiten verhindert, und bezeugt er durch eine schriftliche Erklärung, dass er nicht freiwillig mitstreikte, so erhält er den Lohn.

Dieser Entscheid der Behörden des V. S. K. wurde von der Delegiertenversammlung in Interlaken einstimmig genehmigt. Diese Tatsache scheint nun dem Verfasser des Artikels im «Basler Vorwärts» nicht bekannt zu sein, denn er sagt:

«Dieser Beschluss der Verbandsbehörden betr. des Streiks 1918 ist im Jahresberichte pro 1918 enthalten. Nun ist es leider üblich, dass die Verbandsleitung solche wichtige grundsätzliche Beschlüsse mit der Beschlussfassung über den Jahresbericht verquickt, so dass sie nicht besonders zur Abstimmung gebracht werden können. Es ist aber unrichtig, die Gutheissung des Jahresberichtes als Zustimmung zu allen grundsätzlichen Beschlüssen der Verwaltungsbehörden zu deuten.»

Was der «Vorwärts»-Korrespondent unter Bedauern — er sagt in Sperrdruck «leider» — vermisst, ist in Interlaken geschehen: Der Streikentscheid der Verbandsbehörden wurde gemäss ihrem eigenen Wunsche einer speziellen Abstimmung unterstellt. Wenn diese nach einer ausgiebigen Diskussion die einstimmige Gutheissung des Entscheides ergab, so ist damit jedenfalls festgestellt, dass man das Genossenschaftswesen als antikapitalistisches Instrument behandelt wissen will. Der Sozialdemokrat Johannes Huber aus Rorschach hat dies scharf betont, indem er die Streikbeteiligung des Genossenschaftspersonals ausdrücklich als eine verkehrte Demonstration bezeichnete. Dafür glaubte ihm der Korrespondent im «Basler Vorwärts» sagen zu müssen, dass der «Parteigenosse» gegenüber dem «Anwalt» zu kurz gekommen sei. Wir denken, dass der Genossenschafter und der Sozialdemokrat Huber in Vernunft übereinstimmten. Wenn jeder den Genossenschafter und den Parteimann in gleich sachlicher Weise in Uebereinstimmung bringen wollte, wie das Huber damals getan hat, so wäre der beanstandete Artikel im «Basler Vorwärts» ungeschrieben geblie-

ben. Von der Streikbeteiligungsfrage ausgehend, glaubte der Verfasser das Neutralitätsprinzip der Genossenschaftsbewegung mit folgenden Sätzen erledigen zu sollen:

«Neutralität ist jedoch nichts anderes, als eine klingende Umschreibung für Verlegenheit und Ratlosigkeit. Man konnte den Standpunkt der Neutralität zur Not noch begreifen, als die Konsumvereinsbewegung noch klein war, heute, wo die Konsumvereinsbewegung eine Massenbewegung ist, bleibt die Neutralität ein überlebter Standpunkt.»

Sehr einfach ist diese Auslegung allerdings, aber zur Bewunderung vermag sie uns nicht zu zwingen, denn sie ist eigentlich nur dafür Beweis, dass es Ignoranten gibt. Die Neutralität ist nicht eine Umschreibung für Verlegenheit und Ratlosigkeit, sondern eine gebieterische Notwendigkeit. Das Genossenschaftswesen braucht zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele die Menschen. Und da diese Menschen nicht über e i n e n politischen und nicht über e i n e n religiösen Leist geschlagen sind, muss das Genossenschaftswesen einen Boden haben, den alle betreten können. Durch die Erklärung zur politischen und zur konfessionellen Neutralität ist dieser Boden geschaffen worden, und er ist gar nicht abgelegenes Eiland, denn neben ihm gibt es Neutralitätsgebiete, die sehr bekannt sind. So dürfte schon jeder etwas von der Bestimmung des berühmten Erfurter Parteiprogramms gehört haben, die die Religion zur Privatsache erklärt.

Nach dem Korrespondenten des «Basler Vorwärts» konnte die Neutralität einst zur Not noch begriffen werden, aber jetzt soll sie ein überlebter Standpunkt sein. Wenn das die Auffassung eines wirklichen Genossenschafters ist, so wissen es die Feinde des Genossenschaftswesens allerdings besser. Ihnen ist die Neutralität der Konsumvereine sehr verhasst, und sie setzen immer wieder bei i h r an, um die Genossenschaftsbewegung zu schwächen. Gleichsam mit Sperberaugen lauern sie auf alles, was eine Verletzung oder Verneinung der genossenschaftlichen Neutralität darstellt, um ihre Angriffe zu wiederholen. Auch der Artikel im «Basler Vorwärts» ist ihnen nicht entgangen, sehr begreiflich, da wohl selten, wenn überhaupt, mit so voller Sorglosigkeit eine Verneinung der Neutralität ausgesprochen wurde. Die Nutzanwendung der Gegner ist nicht minder deutlich, indem sie nach einigen uns vorliegenden Zeitungsstimmen lautet:

«Die bürgerlichen Angehörigen der schweizerischen Konsumgenossenschaften, die an vielen Orten heute noch den Hauptteil der Mitglieder bilden, werden gut tun, sich diese Ausführungen zu merken, aus denen sie mit aller wünschbaren Deutlichkeit entnehmen können, welche Bestrebungen sie mit ihren Vertragsgeldern unterstützen sollen.»

Zahlreiche Schreiben, die uns vom Lande zugehen, beweisen, dass man dort die Sache nicht leicht nehmen kann, weil sie wirkliche Gefahren enthält, die übrigens auch für die Städte nicht nebensächlich sind. Hier müssen wir auf das Ehemals, wo die Konsumvereinsbewegung noch klein war, und auf das Heute, wo sie eine Massenbewegung ist, näher eintreten. Eher hätte die k l e i n e Bewegung den Neutralitätsstandpunkt entbehren können, als es die heutige M a s s e n b e w e g u n g kann, aber schon in kleinen Verhältnissen war er notwendig für die Begünstigung des Wachstums der Konsumvereine, und er ist heute erst recht notwendig zur Gewinnung möglichst aller Konsumenten. Eine Massenbewegung ist die Genossenschaftsbewegung allerdings, aber leider ist sie noch nicht so massig, dass sie nicht noch bedeutend massiger werden müsste. Und es kann nur die politische und konfessionelle Neutralität sein, die weitern Zehn-, ja Hunderttausenden das Mitmachen ermöglicht. Wir wissen es ja: heute prahlen viele gerne mit der Macht, die sie — noch nicht besitzen. Es ist ein Glück, dass in der Konsumvereinsbewegung der Hang zum Grössenwahn bei allen denjenigen fehlt, die berufen sind, an vorderster Stelle für ihre Ausdehnung zu wirken. Sie werden das Neutralitätsprinzip mit aller Entschiedenheit hochhalten, und das erst recht in einer Zeit, wo es von unverantwortlichen Elementen verneint werden will.

Ausgangspunkt dieser Ausführungen war der im «Basler Vorwärts» angefochtene Streikentscheid aller Instanzen des Verbandes schweiz. Konsumvereine, von der Verwaltungskommission bis zur Delegiertenversammlung. Das Personal hat seither selber erklärt, dass es nicht wünscht, zur Streikteilnahme kommandiert zu werden, und diejenigen Gewerkschaftsblätter, die für die Personalorganisationen im Genossenschaftswesen massgebend sind, haben sich nun ebenfalls gegen den Streikzwang ausgesprochen. Wenn angesichts dieser Tatsachen in politischen Blättern Verwirrung angerichtet werden will, so müssen wir annehmen, dass bewusst auf eine Schädigung der Konsumvereinsbewegung hingearbeitet wird. Gegen solche Bestrebungen werden wir heute und je mit aller Schärfe Front machen.

Umwälzung.

Aus jeder Umwälzung brechen die dämonischen Kräfte hervor, welche gleich sind der Kräfte der Masse. In allen Revolutionen, welche nicht der *Geist* vollzieht, ist von der obersten Höhe des Ideals bis zur tiefsten Verworfenheit nur ein Schritt, weil die radikale oder absolute Färbung, welche die Masse hinzuträgt, sich durch den geringsten Anlass zum beherrschenden Dämonismus steigert.

(Friedrich Rohner.)

Bell A.-G. und V. S. K.

× Die Bell A.-G. wird infolge ihres Verhältnisses zum V. S. K. immer dann als genossenschaftlicher Betrieb angesprochen, wenn damit etwas Spezielles erreicht werden will. So kann das Geschäftsgebahren der Grosschlächterei niemals eine Erörterung finden, in der nicht die moralische Verantwortung des V. S. K. vorangestellt wird. Angesichts dieser Tatsache muss zuerst mit einem Wort auf die Absichten hingewiesen werden, die zur Beteiligung des V. S. K. an der Bell A.-G. führten. Die Zentralstelle der schweizerischen Konsumvereine glaubte durch die Beteiligung an der Grosschlächterei Bell A.-G. ein Mittel in die Hand zu bekommen, das geeignet sein könnte, auf die Fleischversorgung allmählich Einfluss zu gewinnen und vielleicht später einer den genossenschaftl. Bedürfnissen entsprechenden Fleischbearbeitung und -Verteilung dienstbar zu machen. Die Bell-Allianz, wie die bezügliche Geschäftsverbindung seinerzeit getauft wurde, trat im Jahre 1914 in Wirksamkeit, und zwar auf den zu-

stimmenden Beschluss der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine vom 8. Februar 1914. Das neugeschaffene Verhältnis fand scharfe Kritiker, weil es eine Verwässerung genossenschaftlicher Grundsätze bedingen müsse. Ob viele Genossenschafter solche Befürchtungen nicht teilten, weil sie die Auffassung hatten, dass das antikapitalistische Konsumvereinswesen grundsatzstark genug sei, um eine kapitalistische Institution an sich zu ziehen, ohne moralischen Schaden zu nehmen, oder ob sie in der Verbindung mit der Bell A.-G. lediglich einen Versuch erblickten, der mit Grundsatzfragen nichts zu tun habe, — gleichviel, die grosse Mehrheit stimmte der Transaktion zu.

Später zeigte es sich oft, dass die Bell-Allianz Erwartungen hervorbrachte, die schon deshalb unberechtigt waren, weil es sich noch nicht um einen genossenschaftlichen Betrieb handelte. Wäre ein solcher aber schon 1914 entstanden, etwa durch Umwandlung der Bell-Unternehmung in eine Zweckgenossenschaft oder durch volle Angliederung an den V. S. K., so hätten die Zeitverhältnisse schwerlich ausserordentliche Wirkungsmöglichkeiten im genossenschaftlichen Sinne gestattet. Der Krieg brachte auf dem Gebiete der Fleischversorgung erhebliche Bindungen sowohl geschäftlicher als staatlicher Art, Bindungen, die jedenfalls keine abschliessenden Urteile im Sinne einer Wertverneinung der Bell-Allianz zulassen. Schlachtviehmangel und Schlachtviehkontingentierung mit den notorischen Uebelständen in der Viehlieferung brachten in das Schlächtereigewerbe grosse Unsicherheit. Auch die Bell A.-G. konnte ihr nicht entrinnen, aber sie hat doch etwas bewerkstelligt, das uns Genossenschaftern ermöglicht, sie eher mit vermehrtem als mit vermindertem Interesse zu betrachten. Wenn in den kritischsten Monaten der letzten Kriegsjahre, d. h. jeweils im Frühling, die Fleischversorgung der Schweiz noch leidlich durchgeführt werden konnte, so verdanken wir dies zu einem erheblichen Teile der Bell A.-G. Sie hat durch ihre grossangelegten Einrichtungen die Möglichkeit geboten, Gefrierfleischreserven zu schaffen, die in den Perioden des höchsten Mangels an frischem Fleisch die wertvollsten Dienste für die Volksernährung leisteten.

Es ist also heute weniger als je berechtigt, die Beteiligung des V. S. K. an der Bell A.-G. als einen genossenschaftlichen Fehltritt, oder wie man es nennen will, zu bezeichnen. Will man etwa einwenden, dass die hier in Frage kommende Grossschlächterei das Gleiche zur Sicherung der Fleischversorgung auch getan hätte, wenn sie im alten Alleinverhältnis geblieben wäre, so kann das zutreffen, aber es kommt eben auf etwas anderes an, nämlich darauf, ob die organisierte Konsumgenossenschaft irgendwelchen Einfluss auf die Fleischversorgung gewinnen kann.

Leider setzen sich viele über diese Hauptsache hinweg, weil ihnen ein bestimmender Einfluss des V. S. K. auf das innere Gebaren dieses Grossbetriebes als wichtiger erscheint. In den letzten Tagen rief man nach Geltendmachung eines solchen Einflusses in bezug auf einen Konflikt zwischen Personal und Geschäftsleitung der Bell A.-G. Ersteres hatte sich am Generalstreik beteiligt (wie übrigens auch das Personal in der Schlächterei des Allgem. Consumvereins), die Geschäftsleitung der Bell A.-G. betrachtet diese Arbeitseinstellung als Vertragsbruch und stellte das Ultimatum, entweder sei die Arbeit wieder aufzunehmen oder das Dienstverhältnis müsse als erloschen betrachtet werden. Der Konflikt dauerte dann über den Generalstreik hinaus fort. Deswegen wurde von Seite der Arbeiterschaft in sehr gereizter Weise dem Missfallen Ausdruck gegeben, dass ein Betrieb, dessen Aktien zum grösseren Teil in den Händen des V. S. K. seien, ein solches Verhalten an den Tag lege. Und fast noch mehr als gegen die Leitung der Bell A.-G. richtete sich der Tadel gegen den V. S. K., weil von dieser Stelle aus nichts getan werde, um dort ein Nachgeben zu erreichen. Neben den Zeitungsstimmen gab es noch persönliche Einwendungen beim V. S. K., so dass man die Auffassung gewinnen muss, die Beziehungen zur Bell A.-G. werden zeitweise gerne so vertieft, als wären der Konsumverband und die Bell-Schlächterei ein und dasselbe.

Es ist schade, dass solche Meinungen sehr einseitig sind und immer erst dann auftauchen, wenn man mit Hilfe des V. S. K. von der Bell A.-G. irgend etwas will. Oder haben etwa die Arbeiter der Schlächterei die Leitung unseres Verbandes angefragt, wie sie sich zu einer Beteiligung am Generalstreik verhalte? Daran dachte niemand, wie auch nicht überlegt wurde, was es bedeuten müsse, wenn die Privatschlächtereien weiterarbeiten, die Bell A.-G. und ebenso die Schlächterei des Allg. Consumvereins aber vom Generalstreik betroffen werden. Nicht die leiseste Gewissensfrage scheint sich hier geregt zu haben. Kollektivbetriebe, von denen der eine reiner Genossenschaftsbetrieb ist, während der andere gewisse Beziehungen zum Genossenschaftswesen aufweist, wurden stillgelegt, die Privatschlächtereien aber durften betrieben werden, wohl zum Zeichen, dass den neuesten Kampfmethoden der Arbeiterschaft eine höhere Logik innewohnt!?

Und als ob kein Gedanke über das so gründlich Verkehrte der Forderung einer Intervention des V. S. K. im Wege gestanden hätte, wurde wegen dem «Stillesitzen» der Verbandsleitung sehr lebhaft lamentiert. Damit wurde aufs deutlichste bewiesen, dass gewissenorts ein Geist waltet, von dem man sagen kann, er wolle das Genossenschaftswesen nur begreifen, wenn es ihm gerade dienlich erscheine.

Die Bell A.-G. hat, wie schon bemerkt, durch die Beteiligung des V. S. K. keine Vergenossenschaftlichung erfahren. Dagegen ist Tatsache, dass der kapitalistische Charakter der Bell A.-G. gemildert wurde durch Festsetzung einer Maximaldividende von 8%, was eine Wertsteigerung der Aktie hindern kann. Jedenfalls handelt es sich hier um eine Aktiengesellschaft, der der schärfste kapitalistische Stachel genommen ist. Das Personal müsste diesen Umstand doch einigermassen berücksichtigen und namentlich bedenken, dass durch eine Stillegung des Betriebes der Fleischversandt nach auswärts möglicherweise dauernd geschädigt wird. Die Arbeiterschaft der Bell A.-G. hätte sich doch fragen sollen, ob es den Arbeiterinteressen nicht zuwiderläuft, wenn Betriebe stillgelegt werden, die bessere Arbeitsbedingungen haben, was bei der Bell A.-G. gegenüber vielen Privatmetzgereien unzweifelhaft der Fall ist. Deshalb war es ungerechtfertigt, dem V. S. K. wegen der Nichteinmischung Vorwürfe zu machen, und dies umso mehr als es nach allen Beobachtungen und Erfahrungen der letzten Zeit gewiss ist, dass die Schlächterei auch bestreikt worden wäre, wenn sie nicht mehr Bell A.-G. sondern V. S. K. geheissen hätte.

Auch angesichts des Bestrebens, den V. S. K. mit dem Konflikt in der Bell A.-G. in Verbindung zu bringen darf und muss neuerdings gesagt werden:

Entweder begreift und anerkennt man dem Genossenschaftswesen gegenüber wenigstens ein Mindestmass von Pflichten oder man hat das Recht verwirkt, bald diese, bald andere Ansprüche zu stellen. Mit Einseitigkeiten lässt sich auf den Gebieten sozialer Arbeit nichts erreichen und deshalb muss sie jeder ablehnen, der will, dass das Genossenschaftswesen seine Aufgaben gemäss den Anforderungen der fortschreitenden Zeit lösen kann.

Das eidgenössische Ernährungsamt.

Auszüge aus dem XII. Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 23. Mai 1919.

(Fortsetzung.)

IV.

Eidgenössisches Fürsorgeamt.

Seit der Feststellung der Einkommensgrenzen im Mai 1918 hat die Teuerung dermassen Fortschritte gemacht, dass weite Kreise eine Erhöhung der Einkommensgrenzen neuerdings als notwendig erachteten. Nicht nur Vertreter der Arbeiterschaft, sondern auch Vertreter von Gemeinden und Kantonen haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. In einem Kreisschreiben sind den Kantonsregierungen die Vorschläge für die Erweiterung der eidgenössischen Notstandsaktion zur Aeusserung vorgelegt worden. Sieben Kantone, darunter einige kleinere, mit beinahe rein ländlichen Verhältnissen, haben weitere Erhöhungen abgelehnt, die übrigen, grössere und kleinere Kantone, haben sich für die vorgeschlagene Erhöhung ausgesprochen, sie für ausreichend gehalten oder noch weiter zu gehen gewünscht.

Die eidgenössische Notstandskommission hat am 29. November 1918 die Angelegenheit behandelt und die vorgeschlagene Verschiebung der Grenzen mit der Teilung in eine Einkommenstabelle I für Brot und Milch und in eine Einkommenstabelle II für Kartoffeln und Brennmaterialien einstimmig gutgeheissen. Diese durch Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 21. Dezember 1918 festgesetzten Einkommensgrenzen ermöglichen zunächst einem weiteren Kreis der Bevölkerung die Bezugsberechtigung, namentlich den Angestellten. Sodann haben diese, weil sie Brot und Milch nicht erhalten werden, nicht so häufig mit Ausweisen zu operieren; sie erhalten Kartoffeln und Brennmaterialien, wofür nur wenige Bons abzugeben sind, so dass die Fürsorge eher in Anspruch genommen wird, als wenn regelmässig besondere Gutscheine abgeliefert werden müssen. Die Hilfe ist gleichwohl nicht unwesentlich, insbesondere für grosse Familien.

Diese Art der Aktion ermöglicht gleichzeitig auch beim Sinken der Preise für Kartoffeln und Brennmaterialien eher einen Abbau der Notstandsaktionen und die Rückkehr zu normalen Verhältnissen.

Ueber den Umfang und die Kosten der eidgenössischen Notstandsaktion ergeben sich folgende Zahlen:

Die Abgabe von Notstandsmilch in den Monaten September 1918 bis 31. Januar 1919 erfolgte an zirka 583,000 bis 615,000 Bezüger. Der Bund leistete Fr. 3,720,268.53, die Kantone und Gemeinden leisteten Fr. 2,122,307.07.

Die Abgabe von Notstandsbrot in den Monaten September 1918 bs 31. Januar 1919 erfolgte an zirka 677,500 bis 652,500 Bezüger. Der Bund leistete Fr. 4,820,394.01, die Kantone und Gemeinden leisteten Fr. 2,429,332.53.

Trotz der Erhöhung der Einkommensgrenzen ist die Zahl der Bezüger für Notstandsmilch nicht stark gestiegen, für Notstandsbrot ist sie sogar zurückgegangen. Dies ist auf die gewährten Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen, auf neu hinzutretenden Verdienst von Kindern und hinsichtlich Notstandsbrot auf die vermehrte Selbstversorgung von Brot zurückzuführen.

Abgabe von Notstandskartoffeln. An dieser Aktion beteiligen sich zurzeit 15 Kantone. Die dem Bund erwachsenen Kosten an die Kartoffelverbilligung belaufen sich bis 31. März 1919 auf rund Fr. 777,000.

Um den Familien mit bescheidenem Einkommen zu ermöglichen, ihren Bedarf an Kartoffeln bis Juli 1919 zu vorteilhaften Preisen einzukaufen, wird auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. März 1919 eine weitere Verbilligung der Kartoffeln durchgeführt. Sie beträgt Fr. 8 pro 100 kg, wovon Fr. 6 zu Lasten des Bundes und Fr. 2 zu Lasten des Kantons, event. auch der Gemeinde; pro Kopf sollen 25 kg bezogen werden können.

Allgemein verbilligte Milch. Die Leistungen des Bundes betragen vom 1. September 1918 bis 31. Dezember 1918 Fr. 3,867,236.59.

Die Leistungen der Kantone und Gemeinden belaufen sich bis 1. November auf etwa ¼ des Bundesbetrages. Ab 1. November hat sich das Verhältnis der Beitragspflicht für die Kantone und Gemeinden dahin verschoben, dass der Bund nunmehr 2,5 Rp. vom Betrag für die allgemeine Milchverbilligung übernimmt, während Kanton und Gemeinde 1,5 Rp. zu tragen haben.

Hilfe für Wien und für die Schweizer im Ausland.

Ende Dezember 1918 hat ein schweizerisches Komitee aus Vertretern aller Stände, aller Landesteile und aller politischen Parteien, ein Begehren gestellt, das eidgenössische Ernährungsamt möchte unserer schulpflichtigen Jugend mehr Brot verschaffen und der von schweren Ernährungssorgen heimgesuchten Stadt Wien, vorab den Kranken in den Spitälern und den Kindern, Nahrungsmittel aus der Schweiz zukommen lassen. Um diesen Wünschen gleichzeitig und wenigstens teilweise zu entsprechen, stellte das eidgenössische Ernährungsamt durch ein Kreisschreiben an die Regierungen und Kantone, an die kantonalen Lebensmittel- und Fürsorgeämter und an die Gemeindebehörden und durch die Verfügung vom 9. Januar 1919 Anleitungen und Vorschriften zur freiwilligen Sammlung von Kartenabschnitten für Brot, Mehl, Käse, Fett, Reis, Teigwaren, Haferprodukte und Zucker auf. Diese Hilfsaktion stand auf dem Boden der Freiwilligkeit und war nicht offizieller Natur; den Behörden als solchen kamen lediglich Kontrollaufgaben zu.

Im Laufe der Zeit hat sich die Lage unserer Landsleute in den Zentralstaaten infolge der schlechten Ernährungsverhältnisse, der Arbeitslosigkeit und des fortwährend sinkenden Mark- und Kronenkurses wesentlich verschlimmert. Es sind zahlreiche und bewegliche Wünsche eingelaufen, dahinlautend, man möchte ihnen durch Zusendung von Gratislebensmittelpaketen die Not lindern oder erträglicher machen helfen. Das eidgenössische Fürsorgeamt hat in Verbindung mit der Warenabteilung dieses Begehren geprüft und den Vorschlag gemacht, ihm unter ge-

wissen Vorbehalten und Bedingungen zu entsprechen. Zur Durchführung dieser erweiterten Hilfsaktion sind umfangreiche Erhebungen nötig, insbesondere über die Notlage der Bezüger; sie werden vom eidgenössischen Fürsorgeamt durchgeführt.

Es werden ferner zurzeit Vorbereitungen getroffen für die Versorgung der Schweizer im Auslande mit Schuhen, Anzügen, Mänteln, Hemden, Taschentüchern, Unterwäsche, Röcken, Blusen, Schürzen, Krägen, Strümpfen, Socken und Faden. In Anbetracht der ungeheuren Verteuerung und der Schwierigkeiten in der Beschaffung dieser Bedarfsartikel ist es Pflicht, unseren Landsleuten auch in dieser Beziehung ihre schwierige Lage erleichtern zu helfen.

(Fortsetzung folgt.)

Volkswirtschaft

Gegen die Erschwerung der Fleischeinfuhr hat die Verwaltungskommission des V. S. K. folgende Eingabe an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement gerichtet:

« Der kürzlich erschienene Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen, veranlasst uns, als Vertreter der Konsumenteninteressen, zur nachfolgenden Eingabe, deren Berücksichtigung wir Ihnen bei Ausarbeitung der definitiven Vorlage angelegentlich empfehlen möchten.

Bei Durchsicht des erwähnten Entwurfes sind wir zur Ueberzeugung gelangt, dass verschiedene Bestimmungen dazu angetan sind, die Einfuhr von Vieh in hohem Masse zu erschweren und zu verteuern. Ja, die Bestimmungen in bezug auf die Einfuhr und die Behandlung des importierten Viehs lassen geradezu die Befürchtung aufkommen, dass durch das Tierseuchengesetz und dessen Vollziehungsverordnung die inländischen hohen Viehpreise geschützt und eine Verbilligung der Fleischpreise durch Erschwerung des Importes von ausländischer Ware verhindert werden soll.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt aber, wo allgemein, auf der ganzen Linie, dem Abbau der Preise für Lebensmittel und der sonstigen Bedarfsartikel gerufen wird, könnten, glauben wir, die Bundesbehörden es nicht verantworten, durch Anwendung eines Sondergesetzes der Verbilligung bestimmter Lebensmittel hindernd entgegen zu treten. Wir sind ohne weiteres der Auffassung, dass die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehalten und befolgt werden sollen, soweit es sich wirklich nur um Massnahmen zur Bekämpfung der Seuchen handelt. Dagegen soll das Gesetz sowohl als dessen Vollziehungsverordnung unter keinen Umständen dazu dienen, die Einfuhr von ausländischem Vieh aus andern als rein seuchepolizeilichen Gründen zu regeln. Es sollten alle Bestimmungen in der Vollziehungsverordnung wegfallen oder geändert werden, die den Verdacht aufkommen lassen können, dass die Einfuhr nach dem Bedürfnis geregelt werden könnte, um dadurch die Konkurrenz des Importviehs auf die Preisgestaltung des inländischen Viehs auszuschalten oder zum mindesten einzuschränken.

Es sollte deshalb genau umschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen die Einfuhrstationen geschlossen werden sollen, wobei wir verstehen, dass eine Schliessung nur erfolgen darf, wenn sich diese Massnahme durch seuchenpolizeiliche Gründe rechtfertigt, wenn durch die freie Einfuhr nachweisbar Seuchengefahr besteht. Wir halten auch eine unterschiedliche Beurteilung des in- und ausländischen Viehes wegen Krankheit oder Seuchenverdacht, wie dies neben andern, besonders aus Art. 94, hervorgeht, als nicht richtig. Dadurch wird zum vorneherein auf den Import ein gewisser Druck ausgeübt, der durch die zahlreichen Bestimmungen in bezug auf gesonderte Behandlung und gesonderte Schlachtung, Rückweisung des ganzen Transportes bei Seuchengefahr eines einzelnen Stückes etc. etc. noch erheblich erschwert wird, was notgedrungen höhere Gestehungskosten der importierten Ware zur Folge haben wird.

Alle die vorerwähnten Gründe machen es uns zur Pflicht, gegen die Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz Stellung zu nehmen und Sie höflich zu bitten, alle in Betracht kommenden Bestimmungen einer Revision zu unterziehen, die in irgend einer Form direkt oder indirekt, zu einer Erschwerung oder Verteuerung der Einfuhr von ausländischem Vieh führen könnten.

Wir hoffen gerne, dass Sie unseren Wünschen Rechnung tragen werden, dies um so mehr, als wir die Gewissheit haben, dass damit den seuchenpolizeil. Massnahmen in keiner Weise Eintrag getan wird.

Internationaler Genossenschaftsbund

Protokoll der am Mittwoch, den 26. März 1919, Great Smith Street 4 abgehaltenen Vorstandssitzung.

Anwesend sind die Herren Aneurin Williams (Vorsitzender), M. Mc Innes, J. Deans, A. Whitehead und H. J. May (Sekretär).

Es fehlt W. Maxwell wegen Erkrankung.

1. *Protokoll.*

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 8. Januar 1919 wird als verlesen angenommen und bestätigt.

2. *Wahl des Vorsitzenden.*

Es wird einstimmig beschlossen, dass Herr Aneurin Williams den Vorsitz bis zur nächsten Sitzung des Zentralauschusses weiterführt.

3. *Schriftwechsel* (in der letzten Sitzung noch nicht verlesen).

a) Der Sekretär legt weitere Briefe von Dr. Totomianz über die englische Ausgabe seiner Genossenschafts-Anthologie und Enzyklopädie vor.

Beschluss: Der frühere Entscheid wird aufrecht erhalten und Dr. Totomianz benachrichtigt, dass die Leitung in dieser Angelegenheit keine weiteren Schritte unternehmen kann, bevor der Zentralausschuss nicht zu einer Sitzung zusammengetreten ist.

b) Es ist ferner ein Schreiben vom Aufsichtsrate des britischen Verbandes in Sachen des internationalen Genossenschaftshandels und mit der Forderung eingelaufen, dass der Vorstand des Bundes mit einer Abordnung die einzelnen Punkte durchsprechen solle.

Beschluss: Dem Aufsichtsrate wird ein Exemplar der Februar-März-Nummer übersandt, und dabei wird auf den Bericht über die interalliierte Konferenz in Paris verwiesen. Ferner wird der Vorstand sich freuen, wenn er bei der nächsten Sitzung eine Abordnung vom Aufsichtsrate begrüssen kann.

4. *Schriftwechsel.*

a) Von Frau Maxwell ist ein Brief über den Gesundheitszustand des Leiters eingegangen mit der Nachricht, dass er sich merklich bessere.

Beschluss: Herrn Maxwell wird brieflich die Anerkennung des Vorstandes dafür mitgeteilt, dass er

die Reise nach Frankreich unternommen hat, und mit dem Bedauern darüber, dass er sich bei den Mühseligkeiten dieser Reise die gegenwärtige Krankheit zugezogen hat, der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass er bald wieder völlig hergestellt sein wird.

b) Der Sekretär verliest ein Schreiben von Dr. Totomianz, in dem dieser die Herausgabe seines neuen Buches, das demnächst italienisch erscheinen wird, durch den Bund anregt.

Beschluss: Herr Dr. Totomianz wird um Uebersendung eines Exemplares seines Buches nach dem Erscheinen gebeten, und der Vorstand wird die Angelegenheit dann in Erwägung ziehen.

c) Von Herrn Goedhart sind verschiedene Schreiben eingegangen. Zunächst regt er an, eine Sitzung des Zentralausschusses zu Ostern nach dem Haag einzuberufen.

Beschluss: Herrn Goedhart werden ausführlich die Gründe dargelegt, die zu der Einberufung der interalliierten Genossenschaftskonferenz nach Paris durch den französischen Verband führten. Es wird ihm ferner die Absicht des französischen Verbandes mitgeteilt, im Mai abermals eine Tagung einzuberufen, zu der die dem Bund angegliederten neutralen Organisationen eingeladen werden sollen und der Bund wie auf der ersten Tagung nur beratend vertreten sein wird. Es bestehe schliesslich die Hoffnung, dass diesen Tagungen Ende 1919 oder Anfang 1920 eine Sitzung des Zentralausschusses des Internationalen Genossenschaftsbundes folgen werde.

Zu der Einladung, den im Juni in Nymwegen stattfindenden holländischen Genossenschaftstag zu beschicken, wird beschlossen, dass der Bund, wenn möglich, dort vertreten sein und dass die Wahl des Delegierten auf der nächsten Sitzung vorgenommen werden soll.

d) Es wird ein Beschluss der Generalversammlung der Konsumvereine von Glasgow und Umgegend vorgelegt, in dem der Bund aufgefordert wird, einen internationalen Genossenschaftskongress einzuberufen.

Beschluss: Der Sekretär beantwortet diese Resolution im Sinne der früheren Erwiderungen auf ähnliche Anträge.

e) Es wird ein Brief von der Frauengilde über den internationalen Handel vorgelesen und zur Kenntnis genommen.

f) Von Herrn Whitehead ist ein Schreiben eingegangen, dass es wünschenswert sei, ein internationales Handelsbureau einzurichten. Diese Frage solle dem Vorstand des britischen Genossenschaftsverbandes an erster Stelle vorgetragen werden.

Beschluss: Der Sekretär legt in seiner Antwort die Resolution der interalliierten Konferenz über die Errichtung dieser Organisation dar.

g) Es wird ein Schreiben von Herrn Poisson verlesen, in dem er anregt, dass der Bund seine Tätigkeit wieder aufnehmen und über drei Sonderpunkte eine Rundfrage an alle dem Bund angegliederten Zentralorganisationen richten solle.

Beschluss: Herr Poisson wird benachrichtigt, dass der Vorstand sich bemühen wird, die gewünschte Auskunft über Einzelheiten zu erlangen. Auch wird beschlossen, Herrn Poissons Fragebogen den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Herr Poisson teilt ferner mit, dass der französische Verband beabsichtige, auf den 30. und 31. Mai eine Tagung der Zentralorganisationen der alliierten und neutralen Länder einzuberufen, der ein Kongress des Verbandes unter sich vorangehe, und bittet den Vorstand des Bundes um Aeusserung zu dieser Absicht.

Beschluss: Der Vorstand ist mit dem Plan des französischen Verbandes einverstanden, eine Tagung der Zentralorganisationen der alliierten und neutralen Länder einzuberufen. Er beschliesst ferner, als Vertreter des Bundes nur mit beratender Stimme seinen Vorsitzenden und Sekretär zu diesem Kongress zu entsenden.

h) Vom Genossenschaftstage des finnischen Generalverbandes ist ein Telegramm eingegangen, in dem dieser dem Bunde seine Grüsse sendet und der Hoffnung Ausdruck gibt, dass die internationalen Genossenschaftsbeziehungen bald wieder aufgenommen werden.

Beschluss: Der Sekretär beantwortet das Telegramm in geeigneter Weise und bittet Herrn Tanner um nähere Angaben über die neue Organisation.

5. *Bericht über die interalliierte Genossenschaftskonferenz in Paris.*

Der Sekretär verweist auf den in dem Februar-März-Heft des «Bulletins» veröffentlichten Bericht. Er verliest ferner ein Schreiben vom Verbande schweizerischer Konsumvereine und Telegramme vom schwedischen und spanischen Verband, in denen diese ihre Grüsse senden und ihrer Hoffnung in bezug auf die diskutierten Fragen Ausdruck geben. Das Eingegangene wird zur Kenntnis genommen.

6. *Unterstützung der Konsumvereine in den durch den Krieg verwüsteten Gebieten.*

a) Der interalliierte Genossenschaftsausschuss. — Der Sekretär berichtet über die beiden Sitzungen des Ausschusses in London, deren Protokolle dem Vorstande zur Information übersandt worden sind.

Der Bericht wird angenommen und es wird beschlossen, dass der Sekretär auch fernerhin den Sitzungen beiwohnen, dass aber Sorge getragen werden soll, den Internationalen Genossenschaftsbund nicht durch irgendwelche Abmachungen zu binden.

b) Ein Schreiben von M. Avramowitch. — Von M. Avramowitch wird ein Schreiben über die Lage der Konsumgenossenschaften in Serbien verlesen.

Beschluss: Im Namen des Vorstandes wird darauf mit einem die Teilnahme ausdrückenden Schreiben geantwortet und um einen ausführlichen Bericht gebeten.

c) Bericht des Sekretärs über seine Reise nach Frankreich und Belgien. — Der Sekretär fasst seine Eindrücke von den Zuständen in den verwüsteten Gebieten in Frankreich und Belgien kurz zusammen.

Beschluss: Der Bericht wird dem Vorstande zur Einsichtnahme übergeben.

7. *Bewerbungen um Aufnahme.*

Es wird eine Liste von 39 britischen Konsumvereinen vorgelegt, die Mitglieder des Internationalen Genossenschaftsbundes zu werden wünschen, und es wird einstimmig beschlossen, sie in den Bund aufzunehmen.

8. *Die Haltung des Vorstandes.*

Der Sekretär verliest die von den Mitgliedern des Zentralausschusses eingegangenen Antworten auf das Schreiben, das der Vorstand im August 1914 an sie gerichtet und in dem er sie um Darlegung ihrer Meinung über die Haltung des Vorstandes während des Krieges gebeten hat. Es wird festgestellt, dass dem Vorschlage des Vorstandes, die Arbeit des Bundes während des Krieges fortzusetzen, zugestimmt worden ist.

9. *Nächste Sitzung des Zentralausschusses.*

Von Dr. Schär und Herrn Goedhart werden Briefe verlesen, in denen sie nochmals die Einberufung einer

Sitzung des Zentralausschusses des Internationalen Genossenschaftsbundes in der Schweiz bezw. in Holland für einen nahen Zeitpunkt vorschlagen.

Beschluss: Die Behandlung dieses Antrages wird vertagt und der Sekretär beantwortet das Schreiben mit einer Begründung des Verhaltens, das der Vorstand beobachtet.

10. *Nächste Sitzung.*

Es wird beschlossen, die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 7. Mai 1919, 10 Uhr vormittags, anzuberaumen.

Kreiskonferenzen

Kreis V, V. S. K. *(Aargau).* Auszug aus den Verhandlungen in der Sitzung des Kreisvorstandes vom 21. August in Aarau. Der Konsumverein Aarau machte dem Kreisvorstand Mitteilung, dass durch die Steuerorgane in der diesjährigen *Steuereinschätzung* sein Anteilscheinkapital ebenfalls zur Steuer herangezogen worden sei. Da die Angelegenheit für sämtliche aargauischen Konsumvereine von prinzipieller Bedeutung ist, befasst sich der Kreisvorstand eingehend mit dieser Angelegenheit. In der Diskussion wird allgemein der Standpunkt vertreten, dass das Anteilscheinkapital als verzinsliche Schuld von den Konsumvereinen auf keinen Fall als steuerpflichtig anerkannt werden könne. Die Angelegenheit soll an der nächsten Herbstkonferenz der aarg. Konsumvereine zur Sprache kommen und wird nachher der Kreisvorstand die geeigneten Massnahmen treffen.

Ueber die *Anwendung des Sparkassengesetzes* auf die aargauischen Konsumvereine scheint da und dort noch nicht die nötige Klarheit zu herrschen. Deshalb sollen diesbezügliche Aufklärungen ebenfalls an der nächsten Herbstkonferenz gegeben werden.

Die Angelegenheit des letzten Basler Generalstreikes wird eingehend besprochen und energisch Stellung genommen gegen den *Streik in den Genossenschaftsbetrieben.* Sie wird anlässlich der Kreispräsidentenversammlung am 20. September in Olten ebenfalls aufgegriffen und je nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen eventuell auf die Traktandenliste der nächsten Kreiskonferenz gesetzt werden.

Es werden noch verschiedene Geschäfte zur Sprache gebracht, worunter auch der *Preisabbau in der Uebergangszeit.* Wie derselbe in letzter Zeit vorgenommen wird, kann für die Detailgeschäfte zum Verhängnis werden. Die Angelegenheit ist so wichtig, dass davon an der Herbstkonferenz ebenfalls die Rede sein wird. *B.*

Bewegung des Auslandes

Die dänische Genossenschaftsbewegung im letzten Kriegsjahre. (Von Julius E. Eskildsen). Der Weltkrieg hat natürlich auch die dänische Genossenschaftsbewegung beeinflusst. Wohl haben sich die genossenschaftlichen Organisationen den Schwierigkeiten gegenüber gewachsen gezeigt, aber an harten Kämpfen hat es wahrlich nicht gefehlt. Infolge der fehlenden Zufuhr musste die Tätigkeit der Dünger- und Futterstoffvereine eingestellt werden. Immer schwerer gestaltete sich die Beschaffung der von der Industrie benötigten Rohstoffe; dazu kamen die Transportschwierigkeiten.

Unter den Genossenschaften Dänemarks nehmen die *Molkereigenossenschaften* (1214 an der Zahl mit einem Umsatz von 465 Millionen Kronen) eine hervorragende Stellung ein, die sich denn auch während des Krieges festigte, indem sie ein eigenes Sekretariat zur Wahrung ihrer besonderen Interessen gründeten. Unter den gemeinsamen Angelegenheiten figurierte u. a. auch die Regelung der Lohnverhältnisse. Mangels Zufuhr von Futterstoffen blieb die Butterproduktion zurück, dagegen nahm die Käseproduktion zu. Die Milchmenge pro Kuh ging von 2570 Liter im Jahre 1915 auf 2412 Liter im Jahre 1917 zurück. Die Zahl der Kühe sank von 1,310,268 im Juli 1914 auf 1,024,258 im gleichen Monat des Jahres 1918. Der Butterexport verminderte sich im Jahre 1918 um zirka 30 Millionen Kilogramm gegenüber dem Jahre 1913, nachdem er im Jahre 1915 das Maximum von 101,589,600 kg der Kriegsjahre erreicht hatte.

Die *Schlächtereigenossenschaften* erreichten im letzten Jahre einen Umsatz von rund 250 Millionen Kronen. Trotz des reduzierten Schweinebestandes gestaltete sich die Schweinezucht dank der hohen Schweinefleischpreise sehr rentabel. Das Jahr 1918 wies nur noch 620,788 Schweine auf gegenüber 2,496,706 im Jahre 1914.

Auch die *Eierexportvereine* suchten mit Erfolg ihre Position zu halten. Der dänischen Eiergenossenschaft gehören 550 Organisationen an, die bei einem Export im Werte von 1,700,000 Kronen zirka 581,000 Kronen erübrigten. Es wurde nicht unterlassen, der Veredelung der Hühnerrassen Aufmerksamkeit zu schenken durch Gewährung von Prämien für gute Hühnerfamilien.

Am schwierigsten gestaltete sich die Lage für die Futterstoffvereine, was aus dem Umsatzrückgang des grössten Vereins — Judsk Andels Foderstofforretning — hervorgeht. Dieser setzte noch im Jahre 1916/17 für 72 Millionen Kronen um, im folgenden Jahre nur noch für 7,169,000. Die abnorm hohen Frachten und die Schwierigkeiten in der Verbindung mit dem Auslande versetzten diesen Verein mit andern in eine schwierige Lage.

Zufriedenstellend war die Entwicklung der *Konsumvereine.* Die Zahl derselben vermehrte sich trotz oder vielmehr wegen der schwierigen Zeitverhältnisse und diejenigen in den grösseren Städten erstarkten innerlich, so namentlich derjenige von Kopenhagen, der es im Jahre 1917/18 auf einen Umsatz von 6 Millionen Kronen brachte. Die Zentralverwaltung dieses Vereins ist kürzlich in einem um 350,000 Kr. erworbenen Gebäude untergebracht worden. Auf Seeland pachtete er genügend Land, um seine Warenfilialen mit Grüngemüse versehen zu können.

Laut Jahresbericht sind der Grosseinkaufsgesellschaft 1604 Vereine mit rund 250,000 Mitgliedern, die ebenso viele Familien repräsentieren, angeschlossen. Der Umsatz betrug auf Ende letzten Jahres 74,043,047 Kronen, gegenüber 57,027,091 Kr. im letzten Jahre vor dem Kriege. Der Wert der in eigenen Produktionsabteilungen hergestellten Waren betrug über 9½ Millionen Kronen gegenüber 17 und 16 Millionen in den beiden voraufgegangenen Geschäftsperioden. Die Margarinefabrikation war gänzlich eingestellt. Es wurden 261,000 Kilogramm Kaffee geröstet und die Schokoladefabrik stellte 301,000 kg Kakao her. In der Zuckerwarenfabrik wurden 318,693 kg Zuckerwaren hergestellt. Die Tabakfabrik verarbeitete 109,000 kg Tabak gegenüber 271,600 kg im Vorjahre. Die Rückvergütung wurde auf 5% angesetzt (im Vorjahre 7 %) und für Erweiterungen 1 Million Kronen reserviert. Die Erneuerungs-, Pensions- und Reserve-

fonds wurden mit 500,000 bezw. 100,000 bezw. 250,000 Kronen alimentiert.

Im Laufe des Berichtsjahres gliederte sich die Zentrale ein Musterlager für Manufaktur- und Schuhwaren an und erwarb eine Liegenschaft für Errichtung einer Gerberei und einer Schuhfabrik.

Wie in andern Ländern ist auch in Dänemark die *Steuerfrage* wieder aktuell geworden, und bald wird vom Reichstage ein Gesetz zur Besteuerung der Genossenschaften zu gewärtigen sein. Erwähnenswert ist das Zusammenwirken der Grosseinkaufsgesellschaft mit den landwirtschaftlichen *Sämereigenossenschaften,* das beiden Interessenten förderlich war.

Unter der Transportkrise litten ferner die *Dünger-* und die *Kohlengenossenschaften,* deren Umsätze in erheblichem Masse zurückgingen.

Die dänische genossenschaftliche *Zementfabrik* ist durch Erweiterung in der Lage, bis 400,000 Tonnen Zement zu produzieren.

Die kurz nach Beginn des Weltkrieges eröffnete *Genossenschaftsbank* weist einen Jahresumsatz von 5½ Milliarden Kronen auf und hat bereits gegen 100 Filialkontore im Lande.

Im Stadium der Gründung befinden sich eine zentrale Fruchteinkaufsgenossenschaft und eine Schiffsreedereigenossenschaft.

Bei der Mannigfaltigkeit des dänischen Genossenschaftswesens spielen namentlich zwei Grundsätze eine bedeutende Rolle, die sich im Grunde aus dem Genossenschaftsprinzip von selbst ergeben, nämlich die Verkaufs- und Kaufspflicht. Die Verkaufs- oder Lieferungspflicht stipulieren die Statuten der meisten Molkerei- und Schlächtereigenossenschaften, ebenso die meisten Eierexportvereine, d. h. die Mitglieder dieser Genossenschaften verpflichten sich für einige Jahre, die Milch ihrer Kühe, oder ihre Tiere, oder die Eier nur an die Genossenschaft abzugeben. Umgekehrt verpflichten sich z. B. die Futterstoffvereine und die landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften ebenfalls während einer gewissen Periode, nur von den Produktivgenossenschaften zu beziehen.

Aus unserer Bewegung

Bischofszell. Der Umsatz erreichte im Jahre 1917/18 die Höhe von Fr. 292,883.55. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet das eine Zunahme um Fr. 29,579.95 oder 11%. Die Bäckerei stellte aus 45,447 kg Mehl 64,529 kg Brot her. Die entsprechenden Zahlen des Vorjahres lauten 74,284 und 110,256 kg. Die Einführung der Brotkarte hat also die Entwicklung der Bäckerei stark beeinträchtigt. Beträgt doch der Rückgang über 40%. Die Mitgliederzahl nahm um 9 ab und betrug am Schlusse des Jahres 650. Der Rückgang ist auf die Aufhebung der Ablage in Niederbüren zurückzuführen. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 16,058.32. Fr. 1605.80 fliessen dem Reserve- und Fr. 802.90 dem Dispositionsfonds zu, Fr. 11,200.— (7%) werden den Mitgliedern auf allgemeine Waren, Fr. 1800.— (3%) auf Höchstpreisartikel rückerstattet, Fr. 649.62 auf neue Rechnung vorgetragen. Die vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommenen Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien belaufen sich auf Fr. 315.— bezw. Fr. 2683.35. Die Bilanz per 31. August weist auf an Aktiven Fr. 612.08 Kasse, Fr. 71,552.35 Warenvorräte (55% unter dem Verkaufswert), Fr. 2890.68 Guthaben und Kassen der Verkaufslokale, Fr. 3076.30 Bäckereilager, Fr. 2835.— Mobilien, Fr. 110,000.— Immobilien, Fr. 443.— Kontokorrentguthaben bei der Thurgauischen Kantonalbank, Fr. 3800.— Wertschriften, Fr. 213.90 Postscheckguthaben, Fr. 32.28 vorausbezahlte Rückvergütungen an Passiven, Fr. 84,412.80 Hypotheken, Fr. 6042.86 Dispositionsfonds, Fr. 31,884.96 Reservefonds, Fr. 5460.— Anteilscheine, Fr. 33,790.— Obligationen, Fr. 17,806.65, Fr. 16,058.32 Reinüberschuss.

Gerra (Gamb). Die Konsumgenossenschaft des untern Gambarogno hat am 31. Dezember 1918 ihr erstes Rechnungsjahr abgeschlossen. Sie hat in dieser ersten Rechnungszeit einen Umsatz von Fr. 33,123.55 erzielt und eine Mitgliederzahl von 50 erreicht. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Fr. 4272.60, der Reinüberschuss auf Fr. 1453.85. Aus dem Reinüberschuss sollen Fr. 400.— dem Reservefonds zufliessen, Fr. 660.— den Mitgliedern auf die eingeschriebenen Bezüge von Fr. 22,000.— rückerstattet, Fr. 350.— dem Verwaltungsrat ausgerichtet und Fr. 43.85 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Schlussbilanz per 31. Dezember setzt sich folgendermassen zusammen: Kasse Fr. 1823.82, Ausstände Fr. 327.58, Bankguthaben Fr. 1800.—, Waren Fr. 3777.65, Mobilien Fr. 1.—, Guthaben beim V. S. K. Fr. 135.50, Postscheckguthaben Fr. 493.55, Anteilschein V. S. K. Fr. 40.—, andere Wertschriften Fr. 200.—, Anteilscheine Fr. 745.—, Obligationen Fr. 1760.—, Kontokorrentkreditoren Fr. 740.25, verschiedene Anleihen Fr. 3500.—, Kautionen Fr. 400.—, Reinüberschuss Fr. 1453.85.

Klus. Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 270, am Schlusse 284. 31 Eintritten stehen 17 Austritte gegenüber. Der Wareneinkauf beziffert sich auf Fr. 173,081.—, der Warenverkauf auf Fr. 191,598.80. Die Bilanz per 31. Dezember verzeichnet an Aktiven Fr. 30,000.— Konsumgebäude, Fr. 43,000.— Warenvorräte, Fr. 1.— Mobilien, Fr. 3000.— Anteilscheine M. S. K., Fr. 1200.— Anteilscheine V. S. K., Fr. 40.35 Kasse, an Passiven Fr. 9000.— Grundpfandschuld, Fr. 12,098.— Warenschulden, Fr. 12,389.35 Mitgliederguthaben, Fr. 25,500.— Reservefonds und Fr. 18,254.— Reinüberschuss. Die Mitglieder erhalten Fr. 15,660.— (9 %), dem Reservefonds werden Fr. 2594.— zugewiesen.

Laufen. Das zehnte Betriebsjahr unseres Vereins war ein Jahr kräftiger Entwicklung und innerlicher Erstarkung. Der Gesamtumsatz, d. h. die Bareinnahmen in den Verkaufslokalen und im Migrosverkehr beliefen sich auf beinahe eine halbe Million. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt Fr. 137,000.—. Diese schöne Zunahme ist vor allem dem sehr guten Geschäftsgange des am Schlusse des letzten Geschäftsganges neu eröffneten Depots Zwingen zuzuschreiben. Auch alle übrigen Depots hatten Mehrumsätze zu verzeichnen. Speziell die beiden frühern Sorgenkinder Breitenbach und Röschenz nahmen einen wackern Anlauf zur Besserung, die, wenn sich nicht die Mitglieder dieser Depots von gewisser Seite irreführen lassen, zu deren Ehre anhalten dürfte. Zur grossen Umsatzvermehrung hat zweifelsohne auch die befolgte Preistaktik viel beigetragen, die darin bestund, alle Waren zu möglichst billigen Preisen, also nur mit bescheidenen Zuschlägen kalkuliert, an die Mitglieder abzugeben. Wenn dann auch auf diese Weise die Rückvergütung nicht so hoch sein kann, wie dies in manchen alten, gut fundierten Vereinen der Fall ist, so begreifen dies die Mitglieder doch und sagen sich, es habe keinen Wert, im Laufe des Jahres zu viel für die Waren zu bezahlen, um — sich selbst am Schlusse des Jahres beschenken zu können. Wie schon im letzten Jahre sind die Monopol- und Höchstpreisartikel in eine Extrakolonne eingetragen worden und es ist das Rechnungsergebnis derart, dass auf diese Bezüge 2%, auf die Bezüge der Normalkolonne 7% Rückvergütung auszurichten möglich und beantragt ist.

Von der ersehnten Verbilligung der Baukosten war leider im Betriebsjahre noch nichts zu verspüren. Es scheint überhaupt, dass in solchen Sachen an Abschläge noch nicht so rasch gedacht werden kann. Die Bundes-, Staats- und Gemeindesubventionen für die Förderung des Hochbauwesens sind da etwas schwer zu erreichende Geschenke. Besser wäre der Sache nach unserer Ansicht aufzuhelfen, wenn die in den letzten zehn Jahren stillgelegten Betriebe im Fach, also Zementfabriken und Ziegeleien, noch arbeiten könnten. Dann würde die unvermeidliche harte Konkurrenz ganz automatisch eine Verbilligung der Baumaterialien zur Folge haben, während jetzt eben alles straff organisiert und vertrustet ist und die verhältnismässig wenigen Fabriken sich nun brüderlich in die Konjunkturgewinne teilen. Unser Magazinumbau wird also eine weitere Geduldspause durchleben müssen, hoffentlich kommen wir aber bis zur nächsten Berichterstattung dem Ziel doch einen Schritt näher.

Neue Filialen wurden im Berichtsjahr keine eröffnet, für 1919/20 sind jedoch deren zwei in ziemlich sicherer Aussicht, nämlich in Kleinlützel und Liesberg. In Kleinlützel wurde Mitte Juni von einem Verbandsreferenten, Herrn Hof, ein Propagandavortrag gehalten, als dessen Frucht dann eine Ortskommission sich zusammentat und uns innert Zweimonatsfrist das Begehren um eine Filiale, unterzeichnet von 54 Familienvorständen, einreichte. Da auch die Lokalfrage gelöst ist, wird deren Betrieb auf den Anfang November 1919 eröffnet werden können. Liesberg selbst weist schon 22 gute Mitglieder unseres Vereins auf und auch dort wird es nur eine Frage der Zeit und günstiger Lokalbeschaffung sein, dass wir den Schritt

wagen. So dehnt sich unser Konsumverein zu einem wirklichen Bezirkskonsumverein aus.

Bei Betrachtung der Bilanz fällt einem sofort die starke Verschiebung hinsichtlich des Fremdkapitals und der eigenen Betriebsmittel auf. Während letztes Jahr die Kontokorrent- und Wechselschulden mehr als die Hälfte des Warenlagers ausmachten, betragen sie dieses Jahr nur noch Fr. 12,058.34 und 8000.—, also rund Fr. 45,000.— weniger. Reservefonds und Dispositionsfonds weisen auf Fr. 14,300.— und 4815.—. Der Zinsenkonto absorbiert Fr. 5310.73, Marken sind nur noch Fr. 58.15 in Zirkulation. Die Hypotheken machen noch Fr. 72,142.20 aus. Die Depositeneinlagen erreichen die schöne Summe von Fr. 19,510.10, d. h. sie haben sich im Betriebsjahr mehr als verdoppelt. Auch der Obligationenkonto hat etwas zugenommen und erreicht jetzt Fr. 8200.—. Die Anteilscheine haben sich ebenfalls vermehrt und machen nun Fr. 15,477.45 aus. Der resultierende Nettoüberschuss beträgt Fr. 23,182.48 und wird über dessen Verwendung die Generalversammlung, die sich Ende September besammeln wird, beschliessen. In den Aktiven figurieren: Kassa mit nur Fr. 333.42, Wertschriften mit Fr. 3300.—. Die Mobilien stehen mit Fr. 3664.95 zu Buch und die Liegenschaften mit Fr. 83,650.—, einem Betrag, der zwar keine grossen Abschreibungen zu verzeichnen hat, der aber durch gute Instandhaltung der Gebäude und fortwährende Verbesserungen als ein sehr gesunder bezeichnet werden kann. Das Warenlager endlich ist mit Fr. 92,106.08 eingestellt, das ist zu einem Ansatz, zu welchem es nicht nur sicher, sondern mit schönem «Bene» liquidiert werden könnte.

Unsere Vereinsbehörde ist der Hoffnung, dass, Einsicht und Treue der Mitgliedschaft vorausgesetzt, in den nächsten Jahren neben der innern Erstarkung auch eine Ausdehnung nach aussen stattfinden werde, die dann allerdings zu schleuniger Anhandnahme des revidierten Bauprojektes nötigen wird. Auch die Anschaffung eines Autos für die Warenspedition ist zur Hauptsache hiervon abhängig. Alle diese Zukunftsprojekte lassen sich besser durchführen, wenn der Verein über genügend eigene Mittel verfügt, und es wird immer und immer wieder an die Einsicht und das Vertrauen der Mitgliedschaft appelliert werden müssen, damit uns dieselbe durch Depositeneinlagen und Uebernahme von Obligationen den Vereinshaushalt in erfolgreicher Weise zu führen mithelfe. G . . . r.

Pedrinate. Die Konsumgenossenschaft Pedrinate hat in ihrem ersten Rechnungsjahr, 1918, einen Umsatz von 65,713.— Franken erziehlt. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 71. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 6,314.28, der Reinüberschuss auf Fr. 2819.65. Dem Reservefonds werden Fr. 574.— zugewiesen, die Mitglieder erhalten 3% der eingetragenen Bezüge = Fr. 1680.— als Rückerstattung; dem Verwaltungsrat werden Fr. 500.— ausgerichtet und Fr. 65.65 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz per 5. Januar 1919 weist auf an Aktiven: Fr. 462.01 Kasse, Fr. 18,553.17 Waren, Fr. 1.— Mobilien und Fr. 80.— Wertschriften, an Passiven Fr. 1600.— Anteilscheine, Fr. 800.— Reservefonds, Fr. 4,373.38 Kontokorrentschulden, Fr. 737.15 Schulden an den V. S. K., Fr. 300.— Kautionen, Fr. 9040.— Anleihen und Fr. 2245.65.

Rancate. Mit einem Umsatz von Fr. 48,290.58 erzielte der Verbandsverein in Rancate einen Rohüberschuss von Franken 5351.35. Dazu kommt der Vortrag vom Jahre 1917 in der Höhe von Fr. 738.94, währenddem die Betriebskosten im Betrage von Fr. 2928.32 in Abzug kommen. Es ergibt sich sodann ein Reinüberschuss von Fr. 3161.97. Von dieser Summe fliessen 1797.97 Franken (5%) der eingetragenen Bezüge von Fr. 35,959.58 an die Mitglieder zurück. Weitere Fr. 632.— erhält der Reservefonds und Fr. 700.— der Verwaltungsrat. Der verbleibende Rest von Fr. 31.— wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich nunmehr auf Fr. 2779.90. Weitere Betriebsmittel sind die Obligationen: Fr. 3660.—, die Kontokorrentschulden: Fr. 6784.65 und die Anteilscheine Fr. 3539.22. An Aktiven stehen ihnen gegenüber: Fr. 81.55 Kasse, Franken 14,747.70 Waren, Fr. 1.— Mobilien, Fr. 4063.50 Bankguthaben, Fr. 400.— Anteilscheine V. S. K.

Rupperswil. Der Umsatz belief sich im Jahre 1917/18 auf Fr. 106,419.83 gegen Fr. 100,626.57 im Vorjahre. Die Mitgliederzahl stieg um 7 auf 156. Der Warenverkauf beziffert sich auf Fr. 127,020.09. Davon entfallen Fr. 93,876.30 auf den V. S. K. und Fr. 11,698.29 auf die Bäckereigenossenschaft Lenzburg. Die Vermögensrechnung verzeichnet folgende Zusammensetzung: Fr. 5866.— Bankguthaben, Fr. 415.19 Debitoren, Fr. 1518.27 Kasse, Fr. 39,100.— Liegenschaften, Fr. 600.— Mobilien, Fr. 63,950.88 Warenvorrat, Fr. 4600.— Wertschriften, Fr. 10,000.— Akzepte, Fr. 26,600.— Hypotheken, Fr. 2,101.70 Kreditoren, Fr. 16,875.05 Schuld an den V. S. K., Fr. 644.02 Marchzinsen, Fr. 21,924.12 Mitgliederguthaben, Fr. 13,900.— Obligationen, Fr. 16,680.52 Reservefonds, Fr. 1490.— Vorschüsse, Fr. 862.10 Wertmarken im Umlauf, Fr. 4972.83 Reinüberschuss. Vor Ermittlung des Reinüberschusses wurden Fr. 570.65 auf Wertschriften, Liegenschaften und Mobilien abgeschrieben. Aus dem Reinüberschuss fliessen Fr. 4453.35 den Mitgliedern (6%), Fr. 519.48 dem Reservefonds zu.

Safnern. Das dritte Rechnungsjahr verzeichnet einen Umsatz von Fr. 76,266.75 gegenüber Fr. 53,842.— im Vorjahre. Auf den Laden entfallen Fr. 73,929.05, auf die Verkäufe ab Magazin Fr. 2337.70. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 9453.27, der Reinüberschuss auf Fr. 4104.32. Die Mitgliederzahl erhöhte sich im Laufe des Rechnungsjahres um 13. Sie beträgt am Schlusse des Rechnungsjahres 103. Die Bilanz per 11. Januar 1919 verzeichnet folgende Zusammensetzung: Fr. 1713.47 Kasse, Fr. 19,925.— Waren, Fr. 700.— Mobilien, Fr. 1400.— Wertschriften, Fr. 8608.— Guthaben beim V. S. K., Fr. 3379.60 Anteilscheine, Fr. 4200.— Obligationen, Fr. 16,586.60 Spareinlagen, Fr. 1000.— Kautionen, Fr. 1939.90 aufgerechnete Zinsen, Miete und Löhne, Fr. 800.45 Reservefonds, Fr. 327.60 Kontokorrentkreditoren und Franken 4104.32 Reinüberschuss.

Uettligen. Währenddem die Mitgliederzahl genau gleich blieb, nämlich 176, ging der Umsatz der Konsumgenossenschaft Uettligen im Jahre 1917/18 in die Höhe, und belief sich auf Fr. 78,097.85 und nahm damit gegenüber dem Vorjahre um Fr. 13,230.85 zu. In die Bezugsbüchlein eingetragen sind davon Fr. 54,523.02. Die Roheinnahmen beziffern sich auf Franken 12,212.94, der Reinüberschuss auf Fr. 7060.34. Es werden Fr. 110.— auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 4360.30 (8%) den Mitgliedern rückerstattet, Fr. 2000.— dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 450.— für Schuldzinsen rückgestellt und Franken 140.04 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich damit auf Fr. 10,800.—. Auf Obligationen sind 9500.— Franken, auf Mitgliederguthaben Fr. 7663.60 stehend. Der Inventurüberschuss beziffert sich auf Fr. 309.71, die Vortragsreserve auf Fr. 2457.38. Die Warenvorräte stehen zu 25,179.— Franken, die Mobilien zu Fr. 988.30, die Wertschriften zu Fr. 2800.— zu Buch. Die Ausstände belaufen sich auf Franken 352.36, die Ladenkasse auf Fr. 396.88, ein Kontokorrentguthaben beim V. S. K. auf Fr. 1014.15.

Winterthur, G. A. Militärdienst und Grippeepidemie sind schuld daran, dass der Rechnungsabschluss der Genossenschaftsapotheke Winterthur im Jahre 1918 anstatt auf den 31. Juli auf den 30. November angesetzt wurde und demzufolge das Rechnungsjahr 1917/18 nicht nur 12, sondern volle 16 Monate umfasst. Die Mitgliederzahl nahm in dieser Zeit um nur zwei zu und belief sich am Schlusse des Rechnungsjahres auf 355 (46 Kollektiv- und 309 Einzelmitglieder). Der Umsatz erreichte die Höhe von Fr. 78,371.70, währenddem er in den zwölf Monaten des Vorjahres Fr. 56,331.— betragen hatte. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 7401.49. Fr. 3500.— werden auf Mobilien und Fr. 2500.— auf Immobilien abgeschrieben, Fr. 1000.— dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 401.49 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz erzeigt nunmehr per 30. November folgende Zusammenstellung: Immobilien 83,500.— Franken, Mobilien Fr. 8500.—, Wertschriften Fr. 1200.—, Kasse Fr. 2313.99, Postscheckguthaben Fr. 100.—, Debitoren 5286.95 Franken, Waren Fr. 31,645.35, Ladenkasse Fr. 10,474.70, Kontokorrentschulden Fr. 6177.—, Genossenschaftsanteile Fr. 81,423.— Hypotheken Fr. 51,000.—, Reservefonds Fr. 4019.50, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 401.49.

Die Genossenschaft hatte auch im Berichtsjahre mit allerlei Schwierigkeiten, die ihm von Seiten der Privatapotheker und ihres stark gefügten Verbandes bereitet wurden, zu kämpfen. Dass dieser Widerstand zwar die Entwicklung der Apotheke aufhält, sie aber doch nicht bodigen kann, zeigt die von Jahr zu Jahr deutlicher werdende Festigung der Genossenschaftsapotheke Winterthur aufs vortrefflichste. Auch der grösste Widerstand kann durch die Macht des Gedankens gebrochen werden, insoferne diese Macht eben vorhanden ist.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Verwaltungskommission vom 2. September. Die vom Konsumverein Dietikon und Umgebung in seiner Generalversammlung vom 18. April 1919 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

Redaktionsschluss: 11. September.

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

(Durch Bundesratsbeschluss zum Geschäftsbetrieb ermächtigt)

Einbezahltes Garantiekapital **250,000 Fr.** ⁘ Gründungsfonds **100,000 Fr.**

Wir empfehlen uns den Genossenschaftern und ihren Familienangehörigen zum

Abschluss von Lebensversicherungen

nach

TARIF 1, mit ärztlicher Untersuchung, für Versicherungssummen von Fr. 500 bis 10,000
TARIF 2, ohne ärztliche Untersuchung, für Versicherungssummen von Fr. 100 bis 5,000

Die Versicherungssumme wird fällig beim Tode der versicherten Person, spätestens jedoch bei Erreichung eines bestimmten Altersjahres.

Billige Prämien: Dieselben können **jährlich, vierteljährlich** oder **monatlich** entrichtet werden.

Günstige Bedingungen: Versicherungen, für welche die Prämie nicht mehr entrichtet wird, sind schon nach **zweijähr.** Bestehen **rückkaufsfähig** oder in **prämienfreie** Versicherungen umwandelbar.

Rechnungsüberschüsse werden ausschliesslich **zugunsten der Versicherten** verwendet.

Prospekte usw. sind bei der **Verwaltung** (Tellstrasse 58, Basel) u. bei den **Agenturen** erhältlich.

Bank-Abteilung des V.S.K.

Versicherungen

Wir empfehlen uns zum Abschluss von Versicherungsverträgen aller Art zu den billigsten Prämien.

Unfallversicherungen nach allen Kombinationen;

Kollektiv-Unfallversicherung — mit oder ohne Deckung der industriellen Haftpflicht — gegen die ökonomischen Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen, die das Arbeitspersonal des Versicherten treffen;

Einzel-Unfallversicherung gegen die ökonomischen Folgen von Unfällen jeder Art, die den Versicherten selbst treffen;

Haftpflichtversicherung gegen die ökonomischen Folgen von körperlichen Unfällen und Sachbeschädigungen, für die der Versicherte nach Massgabe der bestehenden Rechtsvorschriften Dritten gegenüber aufzukommen hat.

Einbruchdiebstahl-Versicherungen f. Haushaltungen, Warenlager, Geschäftseinrichtung, Bargelder, Wertpapiere etc.

Glasversicherung. Es werden versichert: In Ladenlokalen etc.: die Schaufenster-, Oberlicht- und Türscheiben, Wandspiegel- Ladenschrank- und Regalscheiben, sowie sonstige Objekte.

Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

Kautions-Versicherung, gegen Verluste infolge Veruntreuung (Diebstahl oder Unterschlagung).

Transportversicherungen, umfasst die Schäden, die während dem Transport der Waren entstehen.

Versicherungen gegen **Feuer-, Blitz-** u. **Explosionsschaden** und den durch Löschen verursachten Wasserschaden.

Vermietung von **Tresors** (kleinere Geldschränke) mit **Einschluss** der **Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.**

Für nähere Auskunft, Prospekte, Kostenvoranschläge etc. wende man sich an die **Bank-Abteilung.**

ABTEILUNG

BUCHDRUCKEREI

Wir empfehlen uns bestens zur Anfertigung von

DRUCKARBEITEN

Mitgliedskarten, Einladungskarten, Memoranden
Briefbogen, Inventurbogen, Warenetiketten
Bestellscheinhefte für Warenlokale
Quittungsformulare

EINKAUFS-BÜCHLEIN

ANTEIL-GUTHABEN-BÜCHLEIN
OBLIGATIONEN / STATUTEN

JAHRES-BERICHTE

FESTSCHRIFTEN

:-: Besoldungs-Regulative :-:
Organische Reglemente für Kommissionen

MUSTER STEHEN ZUR VERFÜGUNG / PROMPTE UND SAUBERE AUSFÜHRUNG